

II. TEIL.
ORGANISATION.

IX. ABSCHNITT.

Versicherungs-Organisation.

§ 99.

Die in dem gegenwärtigen Gesetze festgestellte Kranken- und Unfallversicherung versteht die Landes-Arbeiterkrankenunterstützungs- und Unfallversicherungskasse, die Versicherung und die Unterstützung vermittelnden örtlichen Organe derselben sind :

1. die Bezirks-Arbeiterversicherungskassen ;
2. die Betriebs-Krankenunterstützungskassen, einschliesslich auch die Krankenkassen der Verkehrsunternehmungen.

Die vermittelnde Tätigkeit der unter Punkt 1 erwähnten Bezirks-Arbeiterversicherungskassen erstreckt sich auf die örtlichen Geschäfte sowohl der Kranken- wie der Unfallversicherung, während die unter Punkt 2 aufgezählten Betriebs-Kassen bloss als örtliche Organe der Krankenversicherung dienen.

Die Organisation der auf Grund des Bergwerksgesetzes errichteten Bergwerks-Krankenunterstützungskassen (Knappschaftskassen), sowie der in staatlichen Tabakfabriken be-